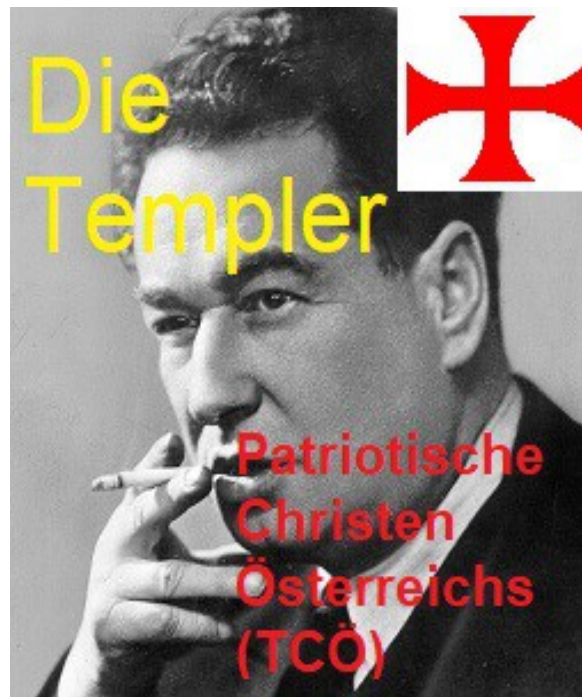


SATZUNGEN VON



Die Templer-
Patriotische Christen
ÖSTERREICHS
(TCÖ)

– Die Templer – Patriotische Christen ÖSTERREICHS (TCÖ) –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Zweck

§ 2 – Mitgliedschaft

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

§ 7 – Gliederung

§ 8 – Bundespartei und Landesverbände

§ 9 – Organe der Bundespartei

§ 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

§ 11 – Zulassung von Gästen

§ 12 – Satzungsänderung

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

§ 14 – Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

§ 15 – Parteiämter

§ 1 – Zweck

(1) Die Templer – Patriotische Christen ÖSTERREICHS (TCÖ) sind eine Partei im Sinne der Verfassung der Republik Österreich und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die ODP entschieden ab.

(1b) Die Bundespartei führt den Namen „Die Templer – Patriotische Christen ÖSTERREICHS“ und die Kurzbezeichnung „TCÖ“.

(2) Der Sitz der Partei ist Wien. Dort befindet sich auch die Bundesgeschäftsstelle.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der TCÖ ist die ganze Welt.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Alle Personen die sich einem christlich-monarchitischen, links-liberalen oder humanistischen Weltbild verbunden fühlen können Mitglied der TCÖ werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze und die Satzungen der TCÖ anerkennen. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der TCÖ sein oder werden.

(2) Mitglied der TCÖ können natürliche und juristische Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der TCÖ und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der TCÖ wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz hat und über eine Staatsbürgerschaft verfügt.

(2) Die Mitgliedschaft in Landesverbänden, Gebietsverbänden und Auslandsorganisationen richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied sein will. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

(3) Über Aufnahmeanträge von Personen ohne österreichischen Wohnsitz und ohne österreichische Staatsbürgerschaft entscheidet der Bundesvorstand.

(4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der TCÖ zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der TCÖ zu beteiligen.
- (2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
Freiwilligen Austritt, Tod oder Parteiausschluss bei Partei schädigendem Verhalten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ausser im Falle des Ablebens ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der TCÖ werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der TCÖ ein Schaden zugefügt wurde.

(1b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom jeweiligen Bundesvorstand oder vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes verhängt werden.

(1c) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss
- (1) Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der TCÖ geahndet werden, sofern der ODP schwerer Schaden zugefügt wurde.

(2b) Ausschlüsse werden vom vom jeweiligen Bundesvorstand oder vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes beim jeweiligen Bundesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgericht ausschließen.

(2c) Das Bundesschiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.
- (2) Die parlamentarischen Gruppen der TCÖ sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (3) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 1. Auflösung
 2. Ausschluss
 3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände

- (1) Landesvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der jeweilige Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

§ 7 – Gliederung

- (1) Die TCÖ organisiert sich in folgenden Gliederungen:

Bundesverbände, Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes, Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes, Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates, Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

- (2) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes, Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt, Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

- (2b) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(2c) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

- (3) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

- (4) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

- (5) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen die Kurzbezeichnung „TCÖ“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung „TCÖ“ oder die Kurzbezeichnung „TCÖ Hochschulgruppe“, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule.

- (6) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkundigen.

- (7) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

- (8) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten.

- (9) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.
- (10) Vorstandswahlen sollen jährlich durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

§ 8 – Bundespartei und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der TCÖ zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der TCÖ richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 – Organe der Bundespartei

- (1) Die Organe der TCÖ sind der Vorstand, der Bundesparteitag und die Gründungsversammlung.

§ 9a – Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die TCÖ nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

1. Ein/e Vorsitzende/r,
2. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
3. der/die politische GeschäftsführerIn,
4. der/die BundesschatzmeisterIn
5. der/die GeneralsekretärIn und
6. zwei weitere Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3b) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

- (2) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (3) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befaßt werden.
- (4) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

§ 9b – Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (2) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorsitzen oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristig erfolgen.
- (3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
 - (4) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
 - (5) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal.

§ 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 13 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 14 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Die gleiche Mehrheit erfordert eine Änderung des Programms der TCÖ.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (Fax genügt, Urabstimmungsformular wird versandt bzw. auf der TCÖ-Homepage zum Download bereitgestellt).
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 15 – Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der TCÖ sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden nicht erstattet.